

BUNDESGERICHTSHOF

II 28 75/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Prof. Emil K. [REDACTED].

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Schottland,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Haas, von der Mühlen, Dr. Wechner und Dunkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts Köln vom
6. November 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Anlagen werden nicht
erheben, die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

F u g e

Der Kläger fordert Entschädigung, weil ihm als früheren
Direktor der W. [REDACTED] Bergbau- und Eisenhütten-Gesellschaft
in [REDACTED] die vor seiner Auswanderung nach England
zusagte und bis 1939 gezahlte Pension später wegen seiner
jüdischen Abstammung nicht mehr gewährt worden sei.

Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen.
Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof
nicht zugelassen. Diese Entscheidung hat der Kläger mit der
nach § 230 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde ange-
fochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat entschieden, das der Kläger auch dann, wenn er nicht verfolgt werden wäre und 1939 seine Heimat nicht verlassen hätte, 1945 seine Stellung verloren und auch kein Ruhegehalt mehr erhalten hätte. Er wäre den gegen die Angehörigen der deutschen Volksgemeinschaften gerichteten tschechischen Maßnahmen mit am sichersten gemeinsamem Wahrscheinlichkeit ausgesetzt worden. Hierfür hat sich das Berufungsgericht auf die statischen Auswertungen gestützt, durch die den Angehörigen der deutschen Volksgemeinschaft, der der Kläger in der Tschechoslowakei zugeordnet werden wäre, alle Personalausweise genommen wurden. Diese Auslegung des § 9 Abs. 5 BGG läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung vorliegen, hat der Tatrichter zu entscheiden. Soweit der Kläger zwischen März 1939 und Mai 1945 kein Ruhegehalt erhalten hat, steht ihm ein Anspruch auf die Rentenbezüge eines Jahres nach § 136 Abs. 2 BGG nicht zu, weil dieser Jahresbetrag nur den nach § 136 Abs. 1 BGG Anspruchsberechtigten gewährt wird (BGR NZW 1962, 367 Nr. 28).

Die Entscheidung beruht auch nicht auf Verfahrensverstößen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf rechtlches Gehör ist nicht verletzt worden (Art. 103 Abs. 1 GG). Sowohl im Verfahren vor der Entscheidungsbefähigte als im Berufungsverfahren hat sich der Kläger an dem Sachverhalt geäußert, der der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrundeliegt. Das ist besonders eingehend im Berufungsverfahren geschehen. Das Oberlandesgericht hat sich auch mit den Einwänden des Klägers auseinandergesetzt. Mehr wird durch das genannte Verfassungsgebot nicht gefordert

21

(BVerfG 5, 11; 6, 20); aus ihm ergibt sich nicht, das das Gericht gehalten wäre, aus dem Sachverhalt einer Partei die von ihr gewünschten rechtlichen Folgerungen zu ziehen (BVerfG 21, 194).

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kai

Knaß